

# GR\_GERICHTE S 2014 9 vom 22. April 2014

GR Gerichte, 2014-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2014\\_9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2014_9)

FR: GR\_GERICHTE S 2014 9 du 22 avril 2014

IT: GR\_GERICHTE S 2014 9 del 22 aprile 2014

## Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung | Arbeitslosenversicherung

## Erwägungen

### E. 28

Oktober 2013) im konkreten Fall nicht zu beanstanden. Eine detaillierte Vorschrift zur Verteilung der Arbeitsbemühungen über den Monat hinweg existiert nicht. Selbst in der Rechtsprechung ist wiederholt die Rede von der Anzahl der Bemühungen "pro Monat" (vgl. statt vieler BGE 139 V 524 E.2.1.4; Urteile des Bundesgerichts 8C\_583/2009 vom 22. Dezember 2009 E.5.1, C 258/2006 vom 6. Februar 2007 E.2.2; PVG 1996 Nr. 96 E.3) und eben gerade nicht "pro Woche" oder gar "pro Tag". Darauf lässt auch der Umstand schliessen, dass der Nachweis am fünften Tag des folgenden Monats einzureichen ist (Art. 26 Abs. 2 AVIV). Eine Kontrollperiode dauert somit grundsätzlich einen Monat, weshalb vorliegend die in dieser Zeit getätigten elf Arbeitsbemühungen, welche aktenkundig über mindestens drei Wochen verteilt erfolgten, den gesetzlichen Anforderungen genügen. Selbst wenn der Beschwerdeführer während den ersten

- 11 - fünf Arbeitstagen in der Kontrollperiode Oktober 2013 keine Arbeitsbemühungen getätigt haben sollte – was jedoch vom Beschwerdeführer bestritten wird –, so steht dies aufgrund der in qualitativer und quantitativer Hinsicht nicht zu beanstandenden Bewerbungen während der anderen drei Wochen nicht im Widerspruch zu Sinn und Zweck von Art. 17 AVIG. Der Beschwerdeführer ist der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht im vorliegenden Fall in genügender Weise nachgekommen. 5. a) Die vom Beschwerdeführer vorgenommenen Arbeitsbemühungen für den Monat Oktober 2013 sind nach dem Gesagten im vorliegenden Fall nicht als ungenügend im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG zu werten. Die Anzahl der Arbeitsbemühungen und ihre Verteilung während der Kontrollperiode Oktober 2013 ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich demnach als begründet, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. Januar 2014 aufgehoben wird. b) Gemäss Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen – ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung – kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden. Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer steht praxisgemäss keine aussergerichtliche Entschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.